



A-Post

Gemeindeverwaltung Sennwald
Spengelgass 10
9467 Frönsen

21. Februar 2023

Geschäft Nr. 22-3592

Gemeinde Sennwald: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns nach Art. 38 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Sondernutzungsplan Hochwasserschutz Mülbach, Sax**
Abschnitt (GN10 1.915 km - 2.681 km gem. GIS)
Situation Mülbach

Die Genehmigungsprüfung ergibt Folgendes:

1 Vorhaben und Verfahren

1.1 Im Rahmen des Hochwasserschutzprojekts am Mülbach in Sax wird auch der Gewässerraum nach Art. 36 des Gewässerschutzgesetzes (SR 814.20; abgekürzt GSchG) festgelegt. Der Gewässerraum korrespondiert mit den baulichen Massnahmen am Gerinne.

1.2 Nach dem Mitwirkungsverfahren hat der Gemeinderat den Sondernutzungsplan am 6. Juli 2020 erlassen und vom 2. September 2020 bis zum 1. Oktober 2020 öffentlich aufgelegt. Gegen das Hochwasserschutzprojekt und den Sondernutzungsplan sind vier Einsprachen eingegangen, welche am 14. Dezember 2020 vom Gemeinderat abgewiesen wurden.

1.3 Der Sondernutzungsplan wurde am 17. Juni 2021 vom Amt für Raumentwicklung und Geoinformation genehmigt. Daraufhin legte ein Einsprecher beim Bau- und Umweltdepartement des Kantons St.Gallen Rekurs gegen den Sondernutzungsplan ein. Im Rahmen



des Verfahrens einigte man sich auf eine Verschiebung des Gewässerraums und der Rekurs wurde zurückgezogen.

1.4 Die Änderung des Sondernutzungsplans wurde am 3. Oktober 2022 vom Gemeinderat erlassen und vom 31. Oktober 2022 bis zum 29. November 2022 öffentlich aufgelegt. Es sind keine Einsprachen eingegangen.

1.5 Gegen den gleichzeitig aufgelegten und ebenfalls am 17. Juni 2021 genehmigten Sondernutzungsplan Hochwasserschutz Mülbach Sax, Abschnitt (GN10 0.000 km – 0.340 km gem. GIS), Situation Nessenbach, wurde kein Rekurs erhoben.

2 Erwägungen

2.1 Die Ortsplanung ist Sache der politischen Gemeinde (Art. 1 Abs. 1 PBG). Die zuständige kantonale Stelle prüft den Erlass auf seine Rechtmässigkeit sowie auf dessen Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes (Art. 38 Abs. 2 PBG).

2.2 Die Erwägungen aus der Vorprüfung vom 14. April 2020 sind in die vorliegenden Unterlagen mehrheitlich eingeflossen.

2.3 Im Perimeter des Sondernutzungsplans gelten noch die beiden Sondernutzungspläne «Baulinienplan Sax – Farbbach» (am 8. Dezember 1999 vom Baudepartement des Kantons St.Gallen genehmigt) und «Baulinien gegenüber Gewässern und Wald, Mülbach» (am 26. November 1986 vom Baudepartement des Kantons St.Gallen genehmigt). Damit keine Rechtsunsicherheiten entstehen, sind die Gewässerabstandslinien im Perimeter des vorliegenden Sondernutzungsplans zeitnah aufzuheben.

2.4 Die Änderung des Sondernutzungsplans Hochwasserschutz Mülbach, Sax, betrifft den Bereich zwischen km 2.430 und km 2.500. Der Gewässerraum wird um rund 4 Meter gegen Norden verschoben. Die Breite des Gewässerraums verändert sich nicht. Die Interessenabwägung ist dokumentiert und nachvollziehbar. Weder aus wasserbaulicher noch aus ökologischer Sicht bestehen Einwände gegen die Änderung des Sondernutzungsplans. Auch sind keine weiteren überwiegenden Interessen, die dem Vorhaben entgegenstehen könnten, ersichtlich. Der Erlass ist rechtmässig und stimmt mit den übergeordneten Planungen überein.

2.5 Gemäss Art. 40 der Geoinformationsverordnung (sGS 760.11; abgekürzt GeoIV) bestimmt die zuständige Fachstelle nach Ablauf der Rechtsmittelfrist oder nach Abschluss der Rechtsmittelverfahren den Vollzugsbeginn für eigentümerverbindliche Eigentumsbeschränkungen. Zuständige Stelle ist beim vorliegenden Erlass die Gemeinde. Sie legt den Vollzugsbeginn fest und prüft vorab, ob die Geodaten durch die Genehmigung oder durch Rechtsmittelentscheide noch anzupassen sind. Nötigenfalls beauftragt sie die Nachführungsstelle, diese Änderungen im Datensatz der projektierten Daten vorzunehmen und den Datensatz im Geoportal nachzuführen. Sind die Daten korrekt aufgeschaltet, bestimmt die Gemeinde das Datum der Invollzugsetzung nach Art. 40 GeoIV und beauftragt



die Nachführungsstelle, die rechtskräftigen Daten innert fünf Arbeitstagen der katasterverantwortlichen Stelle, dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG), abzugeben. Die Gemeinde meldet dem AREG das Invollzugssetzungsdatum.

3 Verfügung

In Anwendung von Art. 38 PBG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 3 Bst. c der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (sGS 731.11; abgekürzt PBV), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41; abgekürzt ErmV) sowie dem Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; abgekürzt GebT) verfügt das

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung beträgt Fr. 450.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen den Gesamtentscheid der politischen Gemeinde kann nach Art. 132 PBG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Bau- und Umweltsdepartement erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

Ralph Etter

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Rechnung mit Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Ortsplanung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Vermessung
- Amt für Wasser und Energie
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei